

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hamburger Gewürz-Mühle, Hermann Schulz GmbH

1. **Geltungsbereich**

Unsere Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich, es sei denn, wir haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich mit dem Kunden vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden gelten insgesamt nicht. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
 2. **Angebote**

Alle Angebote sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders erwähnt, per Kilogramm und verzollt, EXW Hamburg einschließlich Verpackung.
 3. **Bestellungen**

Der Mindest-Bestellwert beträgt 500,00 EUR. Mengen unter 5 kg sind nur im Rahmen eines größeren Auftrags möglich und bedingen einen Aufschlag von 1,60 EUR/kg auf den 5-kg-Preis. Wir behalten uns vor, eine aufgebene Bestellmenge auf- oder abzurunden, um in vorrätigen Verpackungseinheiten liefern zu können.
 4. **Zahlung**

Zahlungen haben „netto-Kasse“ innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, daß die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Hält der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht ein oder begründen sonstige Umstände Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche – berechtigt, vom laufenden Vertrag mit dem Kunden sowie sonstigen, mit ihm bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und zukünftige Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weiterer und höherer Schäden bleibt vorbehalten.
 5. **Beschaffenheit der Ware**

Bei den mit „original“ bzw. „orig“ bezeichneten Artikeln handelt es sich um aus dem Ursprung bezogene Ware, die ohne weitere Bearbeitung geliefert wird. Qualitative Abweichungen dieser Ware von der von uns bearbeiteten Verkaufsware begründen keinen Mangel der Ware. Natürliche und erntebedingte Abweichungen der Ware in Form, Farbe, Struktur und hinsichtlich der Menge enthaltener Wirkstoffe begründen keinen Mangel, es sei denn, die Ware weicht hinsichtlich dieser Umstände von ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen mit dem Kunden ab oder die Schwankungen gehen deutlich über das übliche Maß hinaus.
 6. **Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**

Offen zu Tage liegende Mängel sind uns unmittelbar, spätestens aber drei Tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat die Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die bei einer rechtzeitigen und sorgfältigen Untersuchung nicht zu erkennen waren, sind uns unverzüglich, spätestens aber 3 Tage nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzungen der vorstehend geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware als genehmigt. Die Ware gilt ebenfalls als genehmigt, wenn der Käufer sie weiterverarbeitet oder weiterveräußert, es sei denn, dass der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.
 7. **Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur in folgenden Fällen: a) schuldhaft Verursachung eines Schadens an Leben, Körper oder Gesundheit, b) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines sonstigen Schadens, c) einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sofern ein Haftungsausschluß den Vertragszweck gefährden würde. Im letztgenannten Falle ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.
 8. **Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß uns das Miteigentum an der neuen Sache bzw. dem vermischten Bestand wertanteilmäßig (Rechnungswert) zusteht und auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 9. **Sonstige Vorbehalte**

Bei Lieferungs- und Abladekontrakten sind Änderungen der Zollsätze, Wechselkurse, eventuelle Neubelastungen sowie Maßnahmen höherer Hand und richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung (Selbstbelieferungsvorbehalt) vorbehalten. Diese Umstände berechtigen uns zur entsprechenden Anpassung des Kaufpreises und bei Maßnahmen höherer Gewalt sowie nicht richtiger oder verspäteter Selbstbelieferung und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, dazu, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Im Falle voraussichtlich andauernder Hindernisse sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle ist der Kunde nicht zur Erbringung der (restlichen) Gegenleistung verpflichtet und erhält eventuelle Anzahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen unverzüglich zurück. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
 10. **Erfüllungsort und Gefahrübergang**

Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen und die Verpflichtungen des Kunden ist Hamburg. Sämtliche Verkäufe verstehen sich ab Werk Hamburg. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben worden ist – unabhängig davon, ob es sich um eine zu unserem Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf ihn über. Nach Gefahrübergang entstehende Lagerkosten hat der Kunde zu tragen.
 11. **Schriftform**

Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
 12. **Verpackungen**

Alle Lieferungen erfolgen einschließlich der erforderlichen und notwendigen Verpackungen. Für die Entsorgung gilt, daß diese entweder durch den Käufer übernommen wird oder die Kosten dafür den jeweiligen Verkaufspreisen in entsprechender Höhe zugeschlagen werden.
 13. **Gerichtsstand**

Für alle Verfahren gegen uns ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Verfahren gegen den Kunden ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Kunden.
 14. **Anwendbares Recht**

Unbeschadet individueller Vereinbarungen unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden den folgenden Regelungen in folgender Reihenfolge: diesen Verkaufsbedingungen, den Bedingungen des „Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V.“, die wir auf Verlangen zusenden, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
 15. **Salvatorische Klausel**

Soweit diese Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die betroffene Bestimmung ist durch eine individuell auszuhandelnde Regelung zu ersetzen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, sofern dies zu den normalen Bedingungen des Kunden und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von uns gezogenen Umfang geschieht. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungen, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt inklusive aller Nebenrechte sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, Kosten und Schäden trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, das Betriebsgelände des Kunde zu betreten und die Vorbehaltsware auf seine Kosten in Besitz zu nehmen. Auf Verlangen hat uns der Kunde außerdem die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen.
- Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamburger Gewürz-Mühle, Hermann Schulz GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Bestellung sowie alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. AGB des Lieferanten gelten insgesamt nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Bedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Bestellungen

Die Bestellung und etwaige Bestelländerungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferbedingungen, Lieferverzug

- 3.1 Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des Lieferanten „DDP vereinbarter bzw. benannter Lieferort“ (Incoterms 2000).
- 3.2 Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 3.3 Zu Teillieferungen oder -leistungen ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 3.4 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der von uns im Falle des Lieferverzugs zu beanspruchende Verzögerungsschaden beträgt pauschal 0,2 % des Nettorechnungsbetrages je Werktag des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettorechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist den Parteien gestattet.
- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, dass diese von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Preise, Versand, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie schließen sämtliche Transport- oder Versandkosten einschließlich Verpackung und jeglicher Spesen ein.
- 4.2 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn unsere Kostenstellennummer – wie aus unserer Bestellung ersichtlich – angegeben ist.
- 4.3 Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und Eingang einer Rechnung, die den vorstehenden Anforderungen entspricht, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Skonto.
- 4.4 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in bar, per Banküberweisung, mit Scheck oder Wechsel.
- 4.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

5. Beschaffenheit der Ware, Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- 5.1 Die Ware muss den anwendbaren lebensmittelrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und den in der Bestellung vorgegebenen Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen für die Ware schriftlich hinzuweisen. Dasselbe gilt bezüglich etwaiger Deklarationspflichten für Ware, die unter Verwendung der gelieferten Ware hergestellt wird.
- 5.2 Der Lieferant wird die Ware einer sorgfältigen Ausgangskontrolle unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- 5.3 Nach vertragsgerechter Anlieferung der Ware werden wir die Ware unverzüglich einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle unterziehen und gefundene Mängel unverzüglich, spätestens aber drei Werktage nach Abschluss der Eingangskontrolle dem Lieferanten anzeigen. Verdeckte Mängel, die sich erst nach Abschluss der Eingangskontrolle zeigen, werden wir unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Kenntniserlangung vom versteckten Mangel anzeigen.
- 5.4 Die Anzeige von Mängeln kann mündlich erfolgen.
- 5.5 Der Lieferant kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit unsererseits berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware auf Umständen beruht, die der Lieferant kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt.

6. Gewährleistung, Haftung, Freistellung

- 6.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.
- 6.2 Ergeht für die Ware eine Warnung, ein Rückruf bzw. eine Rücknahme oder eine sonstige behördlich angeordnete Maßnahme oder ergreift der Lieferant, ein Vorlieferant oder der Hersteller eine solche Maßnahme, haftet der Lieferant uns für den dadurch verursachten Schaden inkl. der für die Rücknahme bzw. den Rückruf entstandenen Kosten, es sei denn, der Lieferant hat den Anlass für die Maßnahme nicht zu vertreten.
- 6.3 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Pflichtverletzungen, Schutzrechtsverletzungen oder Eingriffen des Lieferanten in sonstige Rechte Dritter gegen uns geltend machen, sofern und soweit der Lieferant uns im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Lieferant erstattet uns sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
- 6.4 Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6.5 Im Rahmen seiner Haftung gemäß Nr. 6.4 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf- bzw. Rücknahmeaktion ergeben.

7. Stornierungs- und Rückgaberecht

Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gefahren öffentlich, insbesondere in den Medien, davor gewarnt, die Ware oder Produkte mit vergleichbaren Zutaten zu kaufen oder zu benutzen, sind wir zur Stornierung noch nicht ausgelieferter Bestellungen und zur Rückgabe bereits gelieferter Ware gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt. Das Stornierungs- und Rückgaberecht besteht binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung.

8. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (beispielsweise Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen) oder sonstiger Lieferhindernisse, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein sofortiger Rücktritt nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen und nach deren Ablauf ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen in diesen Fällen nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – wird ausgeschlossen. Es erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Lieferanten.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen und die Verpflichtungen des Lieferanten ist Hamburg.

11. Schriftform

Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder Email.

12. Gerichtsstand

Für alle Verfahren gegen uns ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Verfahren gegen den Lieferanten ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Lieferanten.

13. Anwendbares Recht

Unbeschadet individueller Vereinbarungen unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten den folgenden Regelungen in folgender Reihenfolge: Diesen Einkaufsbedingungen, den Bedingungen des „Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V.“, die wir auf Verlangen zusenden, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Salvatorische Klausel

Soweit diese Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die betroffene Bestimmung ist durch eine individuell auszuhandelnde Regelung zu ersetzen.